

Ratgeber Recht: Berichte über das Privatleben – Medien als „public watchdog“



© privat

Zur Autorin
Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.

Ein österreichisches Magazin berichtete über einen wohlhabenden internationalen Fondsmanager aus Großbritannien, der eine Liegenschaft gekauft hatte und in der Folge mit der Immobilienmaklerin in einen Rechtsstreit über die Maklerprovision geraten war. Im Bericht des Magazins wurde der Kaufpreis der Liegenschaft (EUR 35 Mio.), der Bezirk, in dem sich die Liegenschaft befand, sowie der Zeitpunkt des Erwerbs genannt. Es wurden auch Fotos der Liegenschaft veröffentlicht. Diese Informationen hatte das Magazin von der Immobilienmaklerin erhalten.

Der Fondsmanager brachte eine Unterlassungsklage gegen das Magazin ein. Er brachte vor, dass man über seinen höchstpersönlichen Lebensbereich berichtet habe. Die Immobilienmaklerin habe durch die Weitergabe dieser privaten Informationen an das Magazin gegen ihre Verschwiegenheitspflichten verstoßen. Das Magazin hafte als Mittäter, weil es den Lesern die Informationen preisgegeben hatte. Das Magazin entgegnete, dass es gegenüber dem Fondsmanager nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sei und außerdem von einem Gerichtsverfahren berichtet habe, das ohnehin der Öffentlichkeit zugänglich gewesen sei.

Der Oberste Gerichtshof entschied: Jeder, auch der Fondsmanager, hat ein Recht auf Achtung seiner Privatsphäre. Dieses Persönlichkeitsrecht schützt gegen das Eindringen in die Privatsphäre und gegen die Verbreitung rechtmäßig erlangter Informationen über die Geheimsphäre. Es sind jedoch auch die Interessen anderer Personen (Stichwort: Meinungsfreiheit) und jener der Allgemeinheit an den Informationen zu berücksichtigen. Das Interesse des Fondsmanagers an seiner Privatsphäre einerseits ist demnach den Interessen des Magazins und jenen der Allgemeinheit gegenüber zu stellen. Es gibt kein generelles Verbot, Informationen, die ein Magazin unter Verletzung von Verschwiegenheitspflichten durch andere erhalten hat, zu verwerfen.

Die Abwägung der Interessen fällt zugunsten des Magazins aus und zwar auch deshalb, weil der Bericht wahrheitsgetreu und nicht reißerisch war und das (ohnehin) öffentliche Gerichtsverfahren über die Maklerprovision zum Gegenstand hatte. Der Bericht des Magazins diente sohin nicht bloß dem Zweck, die Neugier auf das Privatleben einer bekannten Person zu befriedigen. Die identifizierende Berichterstattung war zulässig. Die Medien gelten als „public watchdog“.



Zur Autorin
Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Ratgeber Steuer: Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Familien werden in Österreich auf verschiedenste Arten gefördert, und es ist nicht immer einfach, den Überblick zu bewahren. Durch den Familienbonus Plus werden ab dem Jahr 2019 der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ersetzt. Dennoch gibt es weiterhin noch viele andere Förderungen und Steuerbegünstigungen im Zusammenhang mit Kindern. Im Folgenden sollen der Unterhalts- und der Kinderabsetzbetrag dargestellt werden.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40 Euro pro Kind ausbezahlt. Er muss nicht in einer Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und wird daher häufig nicht wahrgenommen. Der Kinderabsetzbetrag steht dem Bezieher der Familienbeihilfe zu. Für Kinder, die sich ständig im Ausland befinden, besteht grundsätzlich kein Anspruch (ausgenommen sind nur vorübergehende Auslandsaufenthalte zu Ausbildungszwecken). Das gilt allerdings nicht für in Österreich beschäftigte EU/EWR-Bürger und Schweizer. Sie haben neben der Familienbeihilfe auch einen Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag, die beide ab 2019 betragsmäßig an das Preisniveau im jeweiligen Land angepasst werden.

Das Pendant zum Kinderabsetzbetrag für getrennt lebende Elternteile ist der Unterhaltsabsetzbetrag. Dieser steht dem getrennt lebenden Elternteil zu, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der nachweislich seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten (Alimente) nachkommt. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich 29,20 Euro für das erste, 43,80 Euro für das zweite und 58,40 Euro für jedes weitere Kind. Voraussetzung ist, dass der getrennt lebende Elternteil für das Kind Familienbeihilfe bezieht. Fällt der Anspruch auf Familienbeihilfe bei volljährigen Kindern weg, entfällt auch der Anspruch auf Unterhaltsabsetzbetrag.

Der Unterhaltsabsetzbetrag muss in der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Er kann auch für Kinder im EU/EWR-Raum und in der Schweiz geltend gemacht werden. Für Kinder, die außerhalb dieser Staaten leben, kann anstelle des Absetzbetrages die Hälfte des tatsächlich geleisteten Unterhalts als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.